

Präsidium des Studierendenparlament
Pontwall 3
52062 Aachen

Änderungsanträge Finanzordnung §59

Liebes Präsidium, liebe Mitglieder des Studierendenparlamentes,

Das Studierendenparlament möge beschließen:

Ersetze in §59 Abs. 5 Satz 2

Die Gewährung der Unterstützung erfolgt gegen Originalbelege.
Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von *vier* Monaten nach Bewilligung
abgerufen werden, verfallen.

durch

Die Gewährung der Unterstützung erfolgt gegen Originalbelege.
Bewilligte Mittel, die nicht innerhalb von **sechs** Monaten nach Bewilligung
abgerufen werden, verfallen.

Begründung:

Bereits heute wird die Frist per Antrag häufig auf 12 Monate verlängert. Zudem wird
empfohlen, dass Anträge 3 Monate vor Beginn der jeweiligen Aktivitäten/des jeweiligen
Projekts eingereicht werden. Bei der alten Standardfrist bliebe damit nach Ende der Aktivität
nur noch wenig Zeit, um die Bewilligung abzurufen.

Viele Grüße

Theresa Janning und Nils Barkawitz